

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2017
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON (+43-1) 249 59 -4203
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 12.05.2017

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden.

GZ. BMF-040300/0001-III/6/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) und für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Die FMA begrüßt die vorgeschlagene Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-Richtlinie) anhand des WiEReG. Das vorgesehene Register zur Erfassung wirtschaftlicher Eigentümer trägt nicht nur zu einer Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt bei, sondern wird auch die Finanzmarktteilnehmer, die Verpflichtete iSd des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) sind, bei der Einhaltung ihrer Pflicht zur Identifizierung der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden wesentlich unterstützen.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die vorgeschlagene Rechtsgrundlage für makroprudenzielle Maßnahmen im Bereich der Fremdkapitalfinanzierung von Immobilien. Durch nicht nachhaltige Immobilienkreditvergaben können, insbesondere in Verbindung mit einem Immobilienpreisboom, schwerwiegende systemische Risiken entstehen. Die internationale Entwicklung geht deshalb dahin, bei Immobilienkreditvergaben zur Begrenzung systemischer Risiken makroprudenzielle Instrumente einzusetzen. In diesem Sinn hat das Finanzmarktstabilitätsgremium im Jahr 2016 die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für zusätzliche makroprudenzielle Instrumente gefordert, die Begrenzungen bei der Vergabe von Immobiliendarlehen durch gewerbliche Darlehensgeber erlauben (FMSG/2/2016). Mit der vorgeschlagenen Regelung in § 22b BWG wird dieser Empfehlung nachgekommen.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfes erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Wirtschaftliches Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Behördliche Einsicht in das Register (§ 12 Abs. 1 WiEReG):

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass die FMA im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß dem FM-GwG zur Einsicht in das Register berechtigt ist. Für die FMA ist diese Berechtigung zur Einsicht in das Register ein wichtiger Aspekt, um ihren gesetzlichen Auftrag zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des FM-GwG durch die dort genannten Finanzmarktteilnehmer (Verpflichtete) zu erfüllen. Aus Sicht der FMA ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Verweis auf § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG die Berechtigung zur Einschau in das Register zu stark einschränkt. Die Konstellationen, in denen die FMA in Ausführung ihres gesetzlichen Auftrages auf Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer von Kunden eines Verpflichteten angewiesen ist, beschränken sich nicht nur auf die Anwendungsfälle der Pflichten zur Identifizierung von Kunden gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG. Daher wird angeregt, in § 13 Abs. 1 Z 3 lit. a WiEReG – anstelle eines Verweises auf vereinzelte Pflichten – auf § 25 FM-GwG zu verweisen, der den gesetzlichen Auftrag zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des FM-GwG durch die Verpflichteten statuiert. Damit würde auch der Intention des § 12 WiEReG („[...] im Rahmen der Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute“) entsprochen.

Änderung des Bankwesengesetz (BWG)

Makroprudenzielle Instrumente im Bereich der Immobilienfinanzierung (§ 22b BWG) – Definition der Beleihungsquote

Die FMA begrüßt, dass gemäß § 22b Abs. 2 Z 1 BWG Obergrenzen für Beleihungsquoten vorgesehen werden können. Mit diesem Instrument kann der Verlust begrenzt werden, der für das kreditgebende Institut durch den Ausfall des Darlehensnehmers entstehen würde („loss given default“, LGD). Das Verlustrisiko für den Kreditgeber wird freilich nicht nur durch Besicherungen mit Immobilien, sondern auch durch die Bestellung sonstiger Sicherheiten vermindert. Darüber hinaus wird durch die Bestellung sonstiger Sicherheiten die systemische Abhängigkeit von Kreditinstituten gegenüber der Immobilienpreisentwicklung vermindert. Es wird daher angeregt, dass auch sonstige Sicherheiten im Nenner der Beleihungsquote berücksichtigt werden können. § 22b Abs. 2 Z 1 sollte daher lauten:

- „1. Obergrenzen für den Quotienten aus der Summe der Kreditverbindlichkeiten eines Kreditnehmers aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien gegenüber diesem Kreditinstitut, und der Summe der Marktwerte der für diese als Sicherheit dienenden Immobilien, abzüglich Vorlasten und zuzüglich sonstiger Sicherheiten (Beleihungsquote);“

Makroprudenzielle Instrumente im Bereich der Immobilienfinanzierung (§ 22b BWG) – Geltungsdauer der Verordnung gemäß Abs. 2

Gemäß § 22b Abs. 2 BWG des Entwurfs sind Verordnungen gemäß § 22b BWG längstens für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen. Gemäß Abs. 5 des Entwurfs können einmal erlassene Verordnungen längstens um ein Jahr verlängert werden. Immobilienmärkte unterliegen mehrjährigen Preiszyklen, sodass sich Aufbau und Abbau systemischer Risiken

typischerweise über längere Perioden erstrecken. Im Sinne einer effizienten, kostensparenden Verwaltung regen wir deshalb an, die maximale Geltungsdauer von Verordnungen gemäß § 22b BWG bei der Ersterlassung gemäß Abs. 2 von zwei auf drei Jahre und bei einer Verlängerung gemäß Abs. 5 von ein auf zwei Jahre zu verlängern.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	PWwxfdKmXvq1sfAp1XTzwTmxID9f6INyJxu34yZszemulD65J0+dcUNgtou2t4/itmnlcGNdb8EKAoM8UEIJ7/xqw43gYZhyMIKKUDkvBM0uUXvc8bEdHCT87WF5J0K+e31ppCJIyVXtJdIojmF/jLKI45IQ+KmW3077Izs20bbgZFLYW8aq8KmXxG7I2DGaYTXt5Npnj8DdlvfEUi6G2LFSLzx4h607vRTZs6a3FXqSpVZGeims/e2mm+K/wQ20KPlzL9Uu9/5ZDYRV12F+YJCuLlxzheJF5BlryiYEQN5sC5r1kKgXAxYbK2BPQv7+enSTeazWdhx5xeSOFabXEA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2017-05-15T08:11:23Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	